

**Satzung des Marktes Elfershausen  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
(Vorkaufsrechtsatzung)  
vom 28.11.2018**

Der Markt Elfershausen erläßt aufgrund des Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Machtilshausen: Fl.Nr. 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3561, 3562, 3564/3 und 3567

**§ 2  
Vorkaufsrecht**

- (1) Für die in § 1 der Satzung genannten Grundstücke, steht dem Markt Elfershausen ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB zu, da für diese Grundstücke städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht gezogen werden.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke haben der Gemeinde den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elfershausen, den 28.11.2018  
Markt Elfershausen

  
Klokuth  
Erster Bürgermeister